

# S A T Z U N G

## über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kemberg einschl. Ortsteile

---

### Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 288 ff) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Kemberg in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2015 folgende Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kemberg einschl. Ortsteile beschlossen:

### § 1 Aufwandsentschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Kemberg erhalten nachfolgende monatliche Pauschalbeträge:

Stadtwehrleiter	200 €
1.stellvertretender Stadtwehrleiter	100 €
Stadtgerätewart	50 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	50 €
stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart	25 €
Ortsjugendfeuerwehrwart	30 €
Betreuer der Kinderfeuerwehr	30 €

<sup>2</sup>Die Entschädigung wird ausgezahlt, wenn die entsprechende Qualifikation vorliegt und wenn die jeweilige Person eine Funktion innehat.

<sup>3</sup>Die Auszahlung der Entschädigung ist von dem Qualifikationsnachweis und der Funktion abhängig.

**<sup>4</sup>Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Ortswehrleiter und Stellvertreter richten sich nach den Einsatzkräften der Ortsfeuerwehren der Stadt Kemberg und der daraus folgenden Zuordnung zur Einsatzstärke.**

Einsatzkräfte – Stichtag 31.12.	Ortswehrleiter	Stellvertreter	Ortsgerätewart
0 - 20	50 €	25 €	10 €
21 - 40	75 €	40 €	20 €
41 - 60	100 €	50 €	30 €

<sup>5</sup>Einem Stellvertreter, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (2) <sup>1</sup>Im Fall der Verhinderung des Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen kann dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe

derjenigen des Vertretenen gewährt werden. <sup>2</sup>Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

- (3) <sup>1</sup>Hat jemand eine Doppelfunktion inne, erhält dieser Kamerad für jede Funktion separat eine Aufwandsentschädigung.

## **§ 2**

### **anlassbezogene Aufwandsentschädigung durch Qualifizierung**

- (1) <sup>1</sup>Anlassbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:

- |  |         |                          |
|--|---------|--------------------------|
| a) bei einer Qualifikation zum Truppmann                 | Teil I  | -> einmalig 20,00 €      |
| b) bei einer Qualifikation zum Truppmann                 | Teil II | -> einmalig 20,00 €      |
| c) bei einer Qualifikation zum Truppführer               |         | -> einmalig 30,00 €      |
| d) bei einer Qualifikation zum Gruppenführer             |         | -> einmalig 50,00 €      |
| e) bei einer Qualifikation zum Zugführer                 |         | -> einmalig 100,00 €     |
| f) bei einer Qualifikation zum Verbandsführer            |         | -> einmalig 100,00 €     |
| g) bei einer Qualifikation für Sondereinheiten           |         | -> einmalig 20,00 €      |
| h) bei einer Qualifikation für ABC-Einsatz               |         | -> einmalig 50,00 €      |
| i) bei einer Qualifikation zum Atemschutzgeräteträger    |         | -> einmalig 30,00 €      |
| j) erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke |         | -> einmalig 50,00 €/Jahr |
| k) erfolgreiche Absolvierung im Feuerwehrübungshaus      |         | -> einmalig 50,00 €/Jahr |
| l) erfolgreiche Absolvierung zum Jugendgruppenleiter     |         | -> einmalig 30,00 €      |

<sup>2</sup>Die Auszahlung der anlassbezogenen Entschädigung ist von dem Qualifikationsnachweis abhängig. <sup>3</sup>Die Entschädigung kann nur im laufenden Kalenderjahr gezahlt werden, in dem auch die Qualifizierung erfolgt ist.

## **§ 3**

### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- <sup>1</sup>Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als ein Monat das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

<sup>2</sup>Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

<sup>3</sup>Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

<sup>4</sup>Besteht ein Verbot für die Führung der Dienstgeschäfte, entfällt die Entschädigungszahlung für die Dauer des Verbotes.

#### **§ 4 Verdienstaussfall**

<sup>1</sup>Verdienstaussfall wird nur auf schriftlichen Antrag durch den Arbeitgeber des Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kemberg erstattet. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Ereignis bei der Stadt Kemberg zu stellen.

#### **§ 5 Reisekostenvergütung**

- (1) <sup>1</sup>Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes werden vom Stadtwehrleiter bzw. Bürgermeister angeordnet und schriftlich genehmigt.
- (2) <sup>1</sup>Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung entsprechend den geltenden Grundsätzen gewährt. Der Anspruch besteht nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Dienstgänge sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

#### **§ 6 Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung, Auslagenersatz**

- (1) Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum 3. eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Die übrigen Auslagen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Bei Auslagen sind Belege beizufügen.

#### **§ 7 sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 8 In – Kraft- Treten / Außer – Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Entschädigungssatzungen außer Kraft:  
Satzung vom 01. Juli 2008; 1. Änderungssatzung vom 01. Januar 2009; 2. Änderungssatzung vom 01. April 2010; 3. Änderungssatzung vom 28. Oktober 2010 und 4. Änderungssatzung vom 01. Januar 2011.

Kemberg, den 03.03.2015

Seelig  
Bürgermeister

Siegel